1601 Juni 17

12

~~№ 9.~~

Schloß Bad ...
... Hauptmann R...
1601

#

×

~~№~~ № 11.

A I 1325

1595.

## 2. Marckbrieff, die Gräben des Elßbachs und Holzbrunnens betreffendt.

März 25

Wir Burgermeister und Rath der Statt Offenburg, thun kundt mit diesem brieffe, das unser gesworne Marckherr uns fürgebracht und zuerkennen gaben, wie das unser Burgers, der Erbe best Benedict Rotter und der Ehrnveste Hanß Conrade Fürster der Küefer, jmmaßen jeder sich Mutter seliger beclagt haben, welcher massen jnen jhrinen fröwlingh Güter, im grossen Rhad und nasstheil an jren Güttern, vor unser Statt bey der Mühy, von wegen des Überflussigen und anlouffend nass-

Elßbachs.

reb, so anderlich bey gemelte jre Güetter genutz suttern, zugestanden, da aber die Gräben von dem Elßbach hinab, und dan durch Abgang Hauptes acker, gegen Mittag durch Hanß Hauptmans Hutten matten Güth, bisher offt brauch offen gehalten worden, dermassen das jnen an jren habenden Güettern, Früchten, Rhad od nass thun verderblichen mögt, Also dz wir vnns von unser Rathsfreundt, und zuhilffen beschriben und gegebenen verhal, Mitt gut der selben Zuerkennen, und

Holzbrunnen.

Das alle die so daselbste ächer Jmsaben, dahin vermögen, das die gräben, vermög des gemachten vergangenen vertrags, Jn ehren und zu nothurfft offen gehalten werden. Und als nun Jr unsere Marckers, auf gegnerrichtigt Jnsaben der ächern, dass jre besichtigt angesetzt, der Augen schein nach unsern Jngenamen, haben sy sich Rathsweis erkendt und gestrafft. Erstlichen, das Jngehörter Hauß Rieth, durch hinnab vor der bösen Jrrungen ächer, der selben gerichtlichen verheissen, by jren vorigen krafft bestes und gehalt bliben selle, Und dan das vorgemelter Spitalmeister, Jmmaßen und vor des Spitals recht, ebenfalls by Conrade Hallungs Güth, ein brüglin mitt einem gewölb über den graben schlagen und dermassen machen lassen, das alles wasser, so von der Elüß herab louffe, dardurch jnnen louff in den rechten Hauptgraben haben möge, auch das brüglin, was von nöthen, besetzen lassen, damit jeder das selbig zu seinen daselbst habend Güttern mit fahren und raden gebrauchen mögen. Von diesem Brüglin selber aller Jnsaßere der ächern hinab biß an den Holtzbrunnen graben, so durch abgemelter Hanckers ächer gath, jeder seine ächer breite, sechs Schuh breitt, und tiefe schuh tieffe, und dan durch jeden gemelten Hanckers ächer zu echt Schuh der lenge nach breitt. Jtem das wasser jeder seinen daselbsten sein loslouff, gegen und durch Hanß Hauptmans Hutten matten, und seine Burgermeister Johann Conrade Mayer eine haben möge: Jn gleicher breite jeder in seinem kosten, biß nechst kommenden Fürigen Pfingsten machen, helffen, und jeder sich also offt gemelten rechten solle. Es soll auch jeder theil ein Spitalmeister, jmmaßen Spital, anordnung und befelch geben, das sie des Spitals ächer, den Hauptgraben, von der Holtzweis, biß zu dem Nünten Brüglin sechs Schuh breitt haltgehen, also das das wasser, so von der Holtzweis in sie angezeigter graben, und Hauptgraben gegen Hutten matten Güth louffen möge, offen und also in seinen gehalten werde solle. Dan durch das obern Brüglin oder gewölb in den rechten Hauptgraben gegen Hutten matten Güth louffen möge, offen und also in seinen gehalten werde solle. Und dargegen der Brüglin verstossen und verflöcht, also das das wasser dardurch seinen durchlauff nit mehr haben möge, so soll Spitalmeister daselbig fahren lassen, und der nassen theil gehalten werden, das das wasser daselbst seinen fürgeschribnen lauff haben, und dem-nach in rechten Hauptgraben, wie gehörd, louffen möge. Doch aber allwegen in beiden theilen biß Pfingsten nechst kommend mit gemacht, und die gräben gefürdert

gefordter massen beschaffen, und so offt es vonnöten, solle derselbigen durch seinen Zeugschreiber jedesmahl ein Marck gelöths für straff abgenommen werden: Und darzu etliche ehrliche Burgere Bescheidene und der Gerichten seinen Zugesetzte nemmen und bestellen, Denn alle Dieselbigen mögen sie darum fürnemen, und dann durch, nach Recht sie bestehen sollen. Item Walther und Hans Conrad Gerber, Zu jeder jahrs Meister, jeder Hundert ämer Weins zeigen. Deßgleichen Jeder Zeugherr bezeuget. Und davon dasse Sie verbunden seyen Statt Secret Insigel (Ober Hauptmann gemeiner Statt und Landschaften ohne schaden an Ehren gehorsamlich leisten lassen. Actum Lassen den fünfft und zwantzigsten tag Martij. Nach Christi geburt gezahlt, Tausend fünffhundert Neuntzig und fünfft Jahres.

Von dieser abgeschribener Verschaft hatt nachgehende F. Bresdt Herren Seckelmeister Rittb. ein Verzeichnus Einander Bürgerrat der Statt Siegel besiegelt zu handen.

1602

4. Ratsgehalten Frytags den 22th Octobris Anno 1602
Praesentibus Burgermaister Ludwig Büggis.

1602 Als Erstlichen anzeig haben mögen gnedig Herren Lobende, und Ehrn Fromm Ihren geliebten Mitburgeren und Burgeren Zugehören und Zugesetzten, Das sie fürderlich und Innerhalb Vierzehen tagen den Hauptgraben Im Ehrlosen, Verwüsster massen, fünffzehen Schuh tieff Ussgraben und machen lassen. Den kosten, so darüber gath, ordentlich verzeichnen, solgetrüwlich denselbigen fro rato, bis die Zeugherr, so Ämter haben, Jedweder Zu Ziehen. Dann Ihne fast gelegen mit Ehrn Lassen, mögen Ihr Herren den Zeugherren Zehen gulden Zur straff abnemmen Lassen erwüdt.

Underschryber ist

2

A I 1325

·3· Jtm der handlung Rastenb nidgenssen Herren Pfalzmaister hand Lüsster abgh. anl: Wie dan J. Frosste Ziegler underthänig, zwegen und betreffend ein stöhige wasserfullen und etliche wassergräben, dardurch sy jhren Zihlen dub überflüssige wasser von der Kluss hand holzbrunnen nasser gelaitet werd sollen, sein Ziegelstel hand anderen daselbst stemmd fahrnuss güetern aber unterkleiben sonder begegnen und widerfahren thätte, betreffend. Jst erkendt, dass wen Conrad Schellinger Chüett alle Jmfahren der Acheren bis an den Zesterschgraben, so durch alegand Haenken acher gath, Jeder syner acheren breite, sechs Schuh breit, und vier Schuh Jen der tieffe, damit dass wasser nit gegen die breite sinderen Cüsster nieye, und dan durch Jetzgedachts Alexand Haenken acher, acht schuh der lenge nach breit, damit dass wasser dasselbst Jederzith sein Lasscüst gegen und sinderen hand steinen Chüett haben und gesümmen möge, Lassen und bewerken. Es sollen auch die Zaunerfullen, so obster an Frosste Zieglers und des Haenken acher Jn den graben gesetzt werd, und aber dardurch demselbig acheren schaden entstehen, sin noch gelten und keins mehr dasselbsin gesetzt werden. Und sollen die gräben, jederseits gehörter massen, bis — Schuh breit und stracht und marck selbers offen und In ehren gehalten werd: Es solle auch die Jmfahren der acheren under dem Brüggli dem Haenken und Ziegler, spiel acheren hi dargeben, Jeder Jnfahrt ein gulden in gräben schuldig sin. Item der graben Jn des Pfalz acher, soll Jeder seits Lüt syner acheren Jeweilen in syner breitte und tieffe lütgraben werden, damit dass wasser, so vom holzbrunnen her cömme, sinen gang haben möge. Auch sind diss mals die vier nachgesetzten gueten frowen Jngelegten und abgeförten Brief zu krefften erkendt. Actum Bitterwil den 17 tag Jüny Anno 1601.

10

-3-

Nr. 9.

Urtel oder Rats Erkandtnüs,

Die Wassergräben des Leisbachs und Hochbrünnens betreffende. Den 17. Juny Anno 1601.

Der Rats verwandten ./.

1601.

1601 Juni 17

A I 1325

In der Handlung Regens Endtzwünstendes Herren Spittallmaister Hanß Caspar Rodgo Anes, Sodann J: Stoffel Ziegler Amtleutsals,
[illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible]
[illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible]
Hauß Boats. Aber [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible]
[illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible]
[illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible]
Straaff [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible]
Gerichtsbrun [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible]
[illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible] Vnd [illegible]

Actum Mittwochen den 17 Junij Anno 1601. Vnter Herr Burgermaister Rodgo Anes.

Vff beschehenen anzug Haben mein Gnedig Herren erkandt Vnd lassen Jch mit den geordneten Mitraugern J: Stoffel Ziegler
Vnd J: Benjamin Ziegler Zu Rechnen Vnd zu besehen, das Jch Endtlich Vnd Innerhalb Vierzehen tagen Vnd lenger graben,
Vnd Bestellung thun, damit der Graben Fünff schuh breit Vnd Fünff schuh tieff Bestellt Vnd machen lassen, Als Vnserer
Landtsherr gnedig ordentlich Vorgenommen, Vnd mich denselben Protocato Verordnet Gemeint, Darüber gnedig Zu
halten Vnd Schirm Zuziehen, Vnd Zu fassen, Befelch mit Befehlen, mein gnedig Herren Jhnen Vorgesetzten Herren gnedig Zu
Verrichten Befohlen, Actum ut Supra.

Actum Montags den 22 Octob. Anno 1601. Vnter Herr Burgermaister Ludwig Rugg.

Vnderschrieben.

Jch Jacob Haller Vnd Jacob Erkand Vnser Beyder Glaubwürdigen
Notarien Publicorum Vnd Jurati Scribae Vnd Beyder Rähten
Gemeiner Statt Basel Vnd Landtschafft Basel, Bekenne Hiermit
Vnd Thun Kund Allen Vnd Jeden, Denen Es Hierumb Zu Wissen
Vonnöthen, Das Mir Obgenannten Notarien Vnd Scribis Vnd
Beyden Rähten Obgemeldt, Diese Abschrifft Mit Dem Original
Eigentlich Collationirt Vnd Denselben Wahr Zu Wahr Gleich
Lautend Erfunden, Deßen Zu Vrkundt Jch Jacob Haller Vnd
Jch Jacob Erkand Vnser Beyder Gewohnliche Handtschrifften
Mit Eigner Handt Hierunder Gesetzt Vnd Gemahlet Haben
Actum Vidimirt Den 6. Februarij Anno 1610.

1601 Juni 17.
1602 Oct. 22.

3.

Zwey Underschiedene Vrtheln und Ratschläge Nro 9
Die Wasserführung des Leinschlags betr.

1601.
1602.

XV

# No. 15.

AI 1325

11